

Wir können auch ...

# Gewerbe!

Gemeinsam nachhaltig entsorgen



Ihr Leitfaden in Sachen Gewerbeabfall

# Sehr geehrte Gewerbetreibende,

Selbstständige\*r, Unternehmer\*in, Gewerbetreibende\*r, es gibt viele Begriffe für das, was Sie Tag für Tag leisten – selbstständig Unternehmungen vorantreiben. Dafür bedarf es Mut, Kraft, Kreativität, Flexibilität und vor allem Verantwortungsbewusstsein.

Sie als Gewerbetreibende sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschaftslebens in Recklinghausen. Sie schaffen Arbeitsplätze, sind Dienstleistende, Produzierende und Innovationsmotoren, die das Leben der Menschen verbessern und zur sozialen Stabilität beitragen.

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist die zentrale Rechtsnorm, die den Umgang mit gewerblichen Siedlungsabfällen regelt. Sie wurde mit dem Ziel erlassen, die Umwelt zu schützen, Ressourcen zu schonen und die Abfallvermeidung zu fördern. Zudem sollen Abfälle möglichst frühzeitig und sortenrein getrennt werden, um eine hochwertige Verwertung zu ermöglichen.

Mit dieser kleinen Broschüre wollen wir Ihnen einen kurzen und einfachen Überblick über die wesentlichen Vorschriften der GewAbfV geben und Ihnen helfen, diese Regelungen praxisnah umzusetzen.

Der Vorteil für Sie dabei: Zum einen rechtssichere Abfallentsorgung und zum anderen eine Hilfe zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, der sicherlich auch von Ihren Kunden\*innen bemerkt wird. Gerne unterstützen die Kolleg\*innen unserer Gewerbeabfallberatung Sie bei konkreten Fragen rund um die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle. Kommen Sie gern auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Wrobel  
Betriebsleiter  
Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen

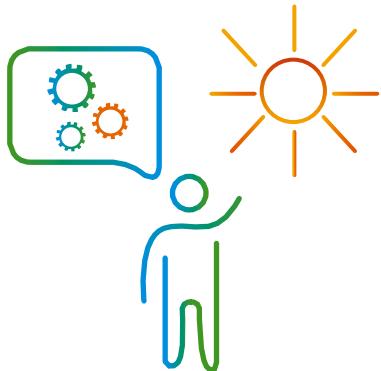


# Inhalt

-  1 Ziel der Gewerbeabfallverordnung
-  2 Pflicht zur Getrenntsammlung/Abfall zur Verwertung
-  3 Abfall zur Beseitigung
-  4 Ausnahmen Getrenntsammlung
-  5 Abfallgemische: Wann sind sie weiterhin erlaubt?
-  6 Dokumentationspflicht
-  7 Checkliste
-  9 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung
-  10 Vorteile bei der Entsorgung mit den KSR
-  11 Kontakt und Ansprechpartner\*innen
-  12 Wichtige Notizen

# Ziel der Gewerbeabfallverordnung

Ziel der GewAbfV ist es, die Getrennthaltung und das Recycling gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle zu stärken. Die stoffliche Verwertung soll in den Vordergrund treten, um weniger Rohstoffe zu verschwenden, weniger Wasser und Energie zu verbrauchen und Klimabelastungen einzuschränken.



## Abfall-Hierarchie Grundsätze der Abfallwirtschaft



# Pflicht zur Getrenntsammlung

Oberste Priorität hat die getrennte Sammlung aller Abfallsorten (Fraktionen), die im Betrieb in größerer Menge anfallen.

## Abfall zur Verwertung

Die Abfälle sind in folgenden Fraktionen getrennt zu erfassen und getrennt einer Wiederverwendung bzw. Verwertung oder einem Recycling (stoffliche Verwertung) zuzuführen:

### Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe und Karton
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle sowie
- andere Abfälle (z.B. Sonderabfälle)

### Bau- und Abbruchabfälle

- Glas
- Kunststoff
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

Fehlwürfe in der jeweils getrennt zu haltenden Abfallfraktion sind bis maximal 5 Prozent tolerierbar. Überschreiten die Störstoffe die 5-Prozent-Schwelle, kann nur eine energetische Verwertung in Betracht kommen. Diese Abfallfraktionen sind dann als Abfälle zur Beseitigung einzustufen und müssen den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen überlassen werden (Überlassungspflicht).



\* gebührenfrei

# Abfall zur Beseitigung



## Kommunale Pflichttonne

Da es immer Abfälle gibt, die nicht getrennt gesammelt werden können, weil sie verschmutzt, feucht, klebrig oder feinkörnig sind, muss jeder Gewerbebetrieb für diese Abfälle zur Beseitigung (= Abfall, der nicht recycelt werden kann) über mindestens einen kommunalen Restmüllbehälter (Pflichttonne) verfügen und nutzen.

Nur so können ungeeignete Stoffe und verunreinigte Materialien aussortiert werden, bevor sie das hochwertige Recycling der anderen Materialien unmöglich machen.

Das Volumen dieser Restmüllbehälter richtet sich nach der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen (nach Art und Größe des Gewerbebetriebes oder nach der Anzahl der Beschäftigten). Typische Anfallstellen von Restmüll in Gewerbebetrieben sind: Mülleimer in Foyers, Kantinen, Toiletten, Aufenthalts- und Besprechungsräume, Büros, auf dem Freigelände, auf Parkplätzen, an Tanksäulen und Tankstellensaugstationen u.ä.. Diese Abfälle sind nicht mehr rückstandsfrei trennbar, verschmutzt und stammen überwiegend aus privaten Herkunftsbereichen.

### Wo muss getrennt werden?

Der Abfall ist grundsätzlich am Entstehungsort – also im Betrieb, in der Filiale oder direkt auf der Baustelle zu trennen.

### Worauf muss der Betrieb achten?

Alle getrennt gesammelten Abfallsorten (z.B. Holz, Folien, Papier) müssen auch getrennt zur Wiederverwendung oder zum Recycling transportiert werden. Das vom Abfallbesitzer beauftragte private Entsorgungsunternehmen hat dies schriftlich für jede Abfallsorte zu bestätigen.

# Pflicht zum Getrenntsammeln – Ausnahmen

Von der Getrenntsammlung verwertbarer Abfälle darf nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Damit Ausnahmen nicht zum Regelfall werden, muss jeweils genau dargelegt werden, warum von den Vorschriften abgewichen werden soll – und zwar für jede Abfallsorte. Für das Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung lässt die Verordnung nur zwei Ausnahmegründe zu:

**technisch nicht möglich** ... wenn nicht genügend Stellplatz für mehrere Sammelbehälter vorhanden ist (z. B. bei beengter Innenstadtlage),  
... wenn untrennbar miteinander verbundene Materialien anfallen  
(z. B. wenn die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeuger\*innen befüllt werden können).

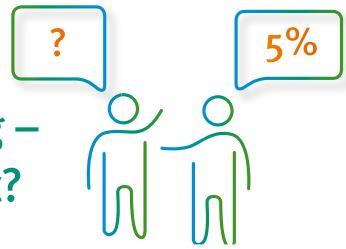
**wirtschaftlich nicht zumutbar** ... wenn z. B. bei einer ohnehin kleinen Abfallmenge eine Getrenntsammlung der einzelnen Fraktionen unverhältnismäßig teuer wäre oder wenn bestimmte Abfälle nur sporadisch anfallen.

In all diesen Fällen sind Gewerbetreibende aber ausdrücklich aufgefordert, mögliche Alternativen wie z.B. Bringsysteme zu prüfen, damit so viele Sorten wie möglich getrennt erfasst werden können.

Wenn in einem solchen begründeten Ausnahmefall Abfälle als Gemisch gesammelt werden, schreibt die Verordnung außerdem die anschließende Anlieferung in eine **VORBEHANDLUNGSANLAGE** vor. Dort müssen mit technischen Mitteln Wertstoffe aussortiert und zurückgewonnen werden. Geeignet für die gemeinsame Erfassung sind allerdings nur sogenannte „trockene Abfälle“, die eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern.

z.B.

Papier, Pappe, Kartonagen  
Kunststoffabfälle  
Textilien  
Verbundmaterialien  
Styroporabfälle  
Verpackungsabfälle



## Abfallgemische zur Verwertung – wann sind sie weiterhin erlaubt?

Eine gemischte Erfassung von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn die Getrenntsammlung aufgrund der genannten begründeten Ausnahmefälle nicht umgesetzt werden kann. Im Abfallgemisch zur Verwertung dürfen nur recycelbare Abfälle gemischt gesammelt werden.

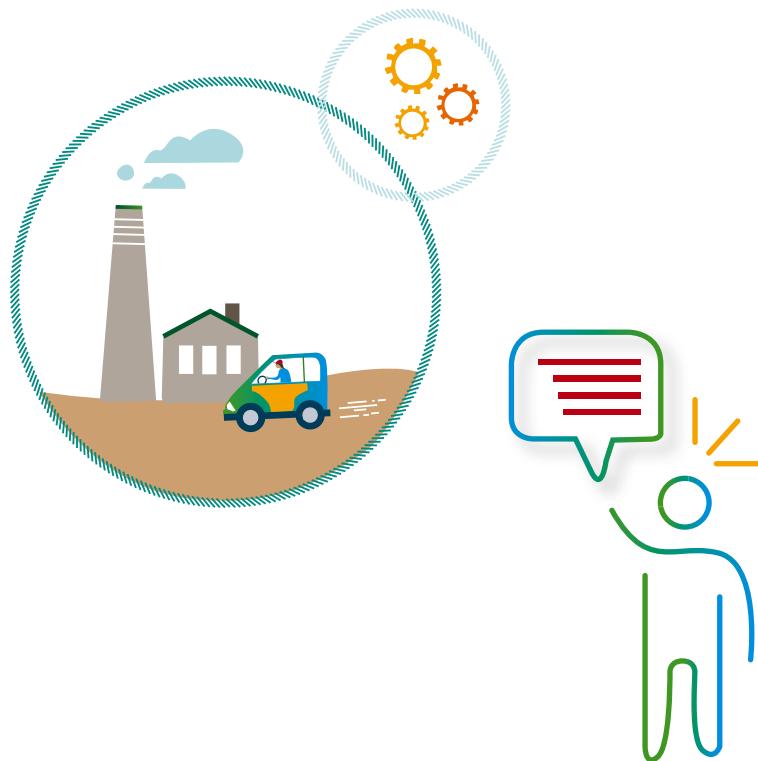
Das Abfallgemisch muss zwingend in eine geeignete Vorbehandlungsanlage gebracht werden, die die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllt. Der Abfallbeförderer hat durch eine Betreibererklärung nachzuweisen, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Auch beim Abfallgemisch zur Verwertung darf die Quote der Störstoffe die 5-Prozent-Schwelle pro Fraktion nicht übersteigen, sonst sind diese Abfälle auch Abfälle zur Beseitigung und müssen den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen zur Entsorgung überlassen werden (Überlassungspflicht).

Abfallerzeuger, die bereits einen Großteil ihrer Abfälle getrennt sammeln und einem Recycling zuführen, können unter Umständen von der Vorbehandlungspflicht für die verbleibenden Gemische befreit werden. Hierzu müssen mindestens 90 % der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt werden. Dieses muss durch ein Gutachten eines\*einer unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden.

### Kleinn Mengen:

Fallen nur kleine Abfallmengen an, sodass eine Entsorgung über eigene Abfallbehälter wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Ladenlokal, Büro usw.), entfällt die Pflichttonne. Es können dann die kommunalen Sammelsysteme, die auf dem Grundstück für die Erfassung der privaten Haushaltsabfälle vorhanden sind, mitgenutzt werden. Das Mindestrestmüll-Gefäßvolumen wird gem. §11 Abs.1 Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen mit 30 l pro Grundstücksbewohner und Leerungsintervall (alle 14 Tage) berechnet.



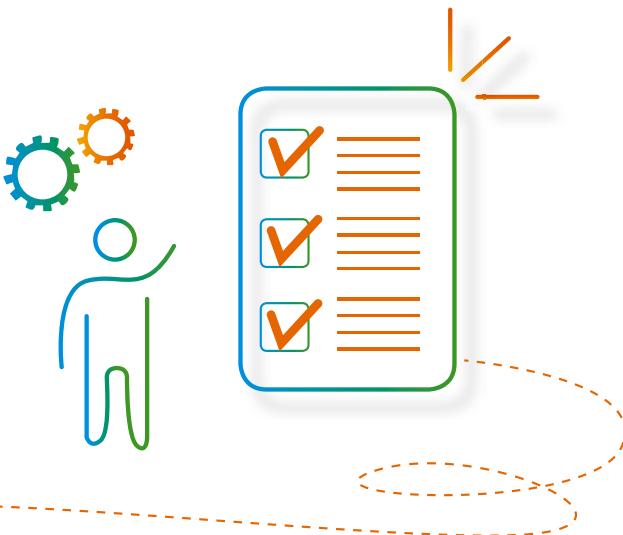
## Dokumentationspflicht

In der Dokumentation soll der Betrieb darlegen, dass er seine Pflichten erfüllt. Deshalb hat er nicht nur die ordnungsgemäße Trennung und den weiteren Verwertungsweg der gesammelten Abfallsorten zu dokumentieren, sondern auch das eventuelle Vorliegen von Ausnahmegründen. Für eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde müssen die nötigen Unterlagen stets bereitgehalten werden und auf dem neuesten Stand sein. Bei allen Änderungen (Entsorgungswege, Behälterart, Abfuhrunternehmen etc.) muss die Dokumentation kurzfristig angepasst werden.

Wichtig: Bereits seit dem 01.01.2019 muss der jeweilige Abfallbeförderer die Betreiber-Erklärung dem Betrieb zur Verfügung stellen – und zwar schon vor der ersten Abfallübergabe, damit der Betrieb seiner Dokumentationspflicht nachkommen kann.

## Checkliste

Prüfen Sie, ob Ihre Dokumentationsunterlagen  
vollständig sind!



## Unterlagen bei Pflicht zur Getrenntsammlung (siehe Seite 2)

### Nachweis der getrennten Sammlung

Nachweise über die getrennte Sammlung aller im Betrieb anfallenden, relevanten Abfallsorten (z. B. durch Entsorgungsverträge, Rechnungen, Leistungs- oder Wiegescheine, Fotos oder durch die Einzeichnung von Behältersymbolen auf Lageplänen).

### Übernahmeerklärung des Entsorgers

VOR DER ERSTEN ABHOLUNG der Abfälle muss sowohl ein Nachweis über deren Verbleib vorliegen als auch eine Schätzung der voraussichtlichen Masse, die im Laufe des Jahres abgeholt wird. Name und Anschrift des Entsorgers müssen darin angegeben sein und auch, was mit den sortenreinen Abfällen weiter geschieht. Werden die Wertstoffe zur Wiederverwendung vorbereitet oder im Recycling eingesetzt und in welche Art von Anlage werden sie gebracht (z.B. Papier sortieranlage)?



## Betreibererklärung

Hierbei handelt es sich um die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage über die Einhaltung der geforderten technischen Ausstattung und die Erfüllung der Sortier- und Recyclingquote. Schon VOR DER ERSTEN ANLIEFERUNG muss die beauftragte Entsorgungsfirma diese schriftliche Erklärung einholen und dem Betrieb zukommen lassen, damit die Bestätigung rechtzeitig vorliegt. Die Anlage muss technisch in der Lage sein, möglichst viele Bestandteile aus den Gemischen auszusortieren, die dann recycelt werden können.

## Hinweis zur Regelung bei einer Getrenntsammlungsquote von 90 %

Abfallerzeuger, die bereits einen Großteil ihrer Abfälle getrennt sammeln und einem Recycling zuführen, können von der Vorbehandlungspflicht für die verbleibenden Gemische befreit werden. Hierzu müssen mindestens 90% der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt gesammelt und einem Recycling zugeführt werden. Dieses muss durch ein Gutachten eines\*einer unabhängigen Sachverständigen attestiert werden.

Generell bezieht sich die Getrenntsammlungsquote jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser (von einem\*einer Sachverständigen zertifizierte) Nachweis ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufbewahrungsfristen der Dokumentationen sind mit dem Fachdienst Umwelt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, abzuklären.

## Unterlagen bei Ausnahmen bzw. Abweichungen von der Pflicht zur Getrenntsammlung (siehe Seite 4)



Wenn Abfallerzeuger die Vorschriften zur Pflicht der Getrenntsammlung nicht einhalten können, müssen diese Ausnahmen (technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar) ausführlich begründet und nachvollziehbar beim Fachdienst Umwelt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, darlegt werden. Dies kann z.B. durch die Beschreibung und Darstellung von Besonderheiten des Betriebsgeländes, anhand von Lageplänen, Fotos oder durch die Markierung von Rangierflächen geschehen.

# Was passiert wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden?



Wer gegen eine oder mehrere Vorgaben der GewAbfV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und hat mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro sowie einem Eintrag ins Gewerbezentralregister zu rechnen.

Alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer unterliegen einer GESETZLICHEN SORGFALTS-PFLICHT, das heißt sie sind verpflichtet, die abfallrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten.

Sie haften bei Verstößen nicht nur beim Umgang mit Abfällen auf dem Betriebsgelände, sondern auch bezüglich des weiteren Verbleibs, wenn diese das Betriebsgelände mit einem beauftragten Entsorgungsunternehmen verlassen. Als Auftraggeber bleibt der Abfallerzeuger bis zur letzten Entsorgungsstufe für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung verantwortlich (§22 Kreislaufwirtschaftsgesetz) und sollte deshalb den Weg seiner Abfälle lückenlos kennen und auch belegen können.

Achten Sie deshalb darauf, dass alle Absprachen im Entsorgungsvertrag aufgeführt werden – auch mündliche Anmerkungen, Hinweise zum Sortieren der Abfälle sowie Ausschlusskriterien – und überprüfen Sie alle Angaben auf Richtigkeit, insbesondere zu Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer, auch später auf den Leistungs- oder Wiegebelegen.

# Vorteile bei der Entsorgung mit den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR)

## ■ Einfache Dokumentation

Für Abfälle, die von den KSR entsorgt werden, sind die Pflichten aus der Gewerbeabfallverordnung erfüllt.

Der Gebührenbescheid und ein Foto vom Standort reicht, um die ordnungsgemäße Entsorgung zu dokumentieren.

## ■ Übernahme der sach- und fachgerechten Entsorgung

Bei der Entsorgung über die KSR endet die Verantwortung des Abfallerzeugers für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung mit der Abholung am Standort.

## ■ Gebührenfrei

Pappe/Papier-, Wertstoff- und Biotonne sind gebührenfrei!



# Ansprechpartner

Gewerbeabfallberatung

Tel: 02361/50-2979

E-Mail: Gewerbeabfallberatung-ksr@recklinghausen.de



## KSR-APP

### Nie mehr die Müllabfuhr verpassen!

Mit der KSR-App haben Sie immer alle Entsorgungstermine im Blick!

Sie erhalten Terminerinnerungen auf Ihr Handy. Auch kurzfristige Änderungen bei den Leerungen, wie z.B. Streik oder Unwetter werden immer aktuell und schnell bekannt gegeben. Die KSR-App liefert alle Dienste, Informationen und Funktionen rund um das Thema Abfall und steht in allen App-Stores kostenlos zum Download bereit.

### *So einfach geht's!*

App-Store öffnen und die kostenlose KSR-App runterladen, dann:

-Straße eingeben

-Abfallart wählen

-Erinnerungszeitpunkt festlegen

*fertig!*

Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen

Beckbruchweg 33

D-45659 Recklinghausen

E-Mail: info@zrh-ksr.de

Telefon: 02361/50-2870

www.zrh-ksr.de



## Gesprächsnotiz

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Danke.



Für das fachgerechte Entsorgen mit den KSR!

**Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!**

**Das Team der Gewerbeabfallberatung  
der KSR, immer an Ihrer Seite!**



Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen  
-ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen-



#### Impressum

Herausgeber:

Stadt Recklinghausen

Kontakt:

Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen

Betriebsleiter:

Roland Wrobel

Gestaltung:

Designcompagnon

Stand: 01. Februar 2026



**Ruhrfestspielstadt  
RECKLINGHAUSEN**